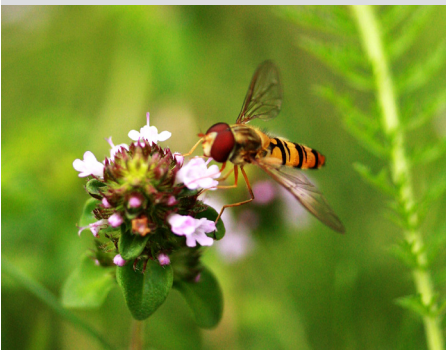




**JETZT: GRATIS
UMWELTRECHTS-APP!**

www.umweltrechtsapp.at



Splitter

SK: Sonderabgabe für regulierte Tätigkeiten

Von September 2012 bis Dezember 2013 müssen Unternehmen in regulierten Bereichen wie z.B. Energie, Telekommunikation, Versicherungen, udgl. eine Sonderabgabe zahlen. Die Höhe beträgt 0,363% des 3 Mio. Euro übersteigenden Wirtschaftsergebnisses (TA).

SK: Abfallgesetz in Begutachtung

Zur Lösung des anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens hat der Umweltminister eine kleine Abfallgesetznovelle in Begutachtung gesendet, die am 5.9.2012 beendet wurde (HB).

EU: Seveso III-Richtlinie

Am 13.8.2012 trat die Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU in Kraft. Die Umsetzung muss bis 31.5.2015 erfolgen. Mit der Neuregelung wird ua die Öffentlichkeitsinformation erweitert. Bereits ab 15.2.2014 werden Schweröle den Erdölzeugnissen nach Anhang I zugerechnet (GM).

Österreich

Knalleffekt im AISAG-Regime

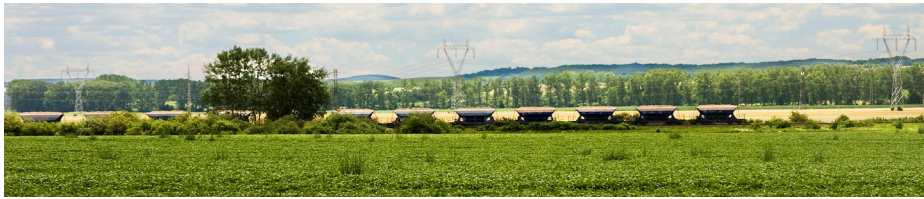
Verbringung zur Herstellung von Bergversatzmaterial nicht AISAG-pflichtig.

Nach einem langen von NH betreuten Rechtsstreit hat der VwGH mit Erkenntnis vom 26.7.2012 nun deutliche Worte gefunden und festgestellt, dass die Beförderung von Abfällen zur Herstellung eines Bergversatzmaterials in das Ausland nicht dem AISAG-Beitrag unterliegt. Während sich § 3 Abs 1 Z 3 und Z 3a AISAG nämlich jeweils auf einen beitragspflichtigen Tatbestand beziehen, der in der Verwendung von Abfällen zur Herstellung eines bestimmten Stoffes wie beispielsweise Brennstoffprodukte oder Produkte für die Einbringung in den Hochofen besteht, zielen die übrigen Tatbestände der Z 1 bis 2 des § 3a Abs 1 AISAG nicht auf die Herstellung oder die Zusammensetzung eines bestehenden Materials ab, sondern allein auf bestimmte Tätigkeiten. Die Verbringung von Abfällen zur Herstellung von Versatzmaterialien stellt aber gerade keine beitragspflichtige Tätigkeit dar (der Bergversatz selbst hingegen schon). Deutlich wird der Gerichtshof in seiner diesbezüglichen Conclusio: „Ein gegenteiliges Verständnis kann dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnommen werden“.

Damit gehört eine seit der 2003er-Novelle des AISAG von Zoll- und Abfallbehörden gelebte Vollzugspraxis nunmehr der Vergangenheit an. Gleichzeitig ist damit die lange existente Ungleichbehandlung der Verbringung von Abfällen zu einer österreichischen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Bergversatz- oder ähnlichem Material gegenüber der Verbringung zu einer solchen Aufbereitungsanlage im Ausland beseitigt worden. Ob der Gesetzgeber nunmehr mit einer Novelle des AISAG reagiert, bleibt freilich dahingestellt. Bis zu einer allfälligen Novellierung ist nunmehr aber ein (Zeit-)Fenster zum AISAG-beitragsfreien Export von Abfällen zu Aufbereitungsanlagen innerhalb der EU, bei denen Bergversatzmaterial hergestellt wird, aufgegangen.

Peter Sander, Wien





Slowakei

Neues Energiegesetz ab dem 1.9.2012

In der Slowakei gilt seit dem 1.9.2012 ein neues Energiegesetz, mit dem das „dritte Energieliberalisierungspaket“ umgesetzt und die Rechte der Energieabnehmer gestärkt werden sollen.

Eckpunkte des neuen Gesetzes sind:

- Kleine Energieerzeuger werden nicht mehr als Unternehmer betrachtet und somit von zahlreichen Melde- und Genehmigungspflichten befreit.
- Energielieferanten mit einer Zulassung in einem anderen EWR-Land benötigen weiterhin eine slowakische Lizenz, deren Ausstellung allerdings vereinfacht werden sollte.
- Unbundling: Im Bereich Elektrizität müssen Unternehmen für Netzbetrieb und Stromerzeugung eigentumsrechtlich vollkommen getrennt werden. Im Gasbereich kann gewählt werden: Eigentumsrechtliche Entflechtung, unabhängiger Netzbetreiber oder unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber.
- Stärkung der Rechte der Verbraucher und der kleinen Unternehmen.

Dazu wurde auch noch ein neues Gesetz über die Regulierung der Netzwerkindustrien verabschiedet, mit dem vor allem auch die Aufgaben und Kompetenzen des Netzwerkregulators neu geregelt werden sollen. Auch das Gesetz ist am 1.9.2012 in Kraft getreten.

Bernhard Hager, Bratislava

EU

Monitoring- und Reporting-Verordnung veröffentlicht

Die ab der dritten Handelsperiode für CO₂-Zertifikate geltende Monitoring- und Reporting-Verordnung, ist unmittelbar anwendbar und bringt weitere Pflichten für Anlagenbetreiber.

Die MRV, (EU) Nr. 601/2012 (MRV), regelt EU-weit die Überwachung von und die Berichterstattung über CO₂-Emissionen ab 1.1.2013. Die bisher maßgeblichen M&R-Guidelines gelten für Emissionen der zweiten Handelsperiode weiter.

Die MRV verpflichtet die Anlagenbetreiber zur Vorlage angepasster Monitoringkonzepte, wobei das EZG 2011 eine Frist von vier Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung, somit bis zum 1.12.2012, vorsieht. Die Überwachungsmethodik ist in Zukunft regelmäßig auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen. Folgende Termine sind in Zukunft zu beachten:

- 28.2. allfällige Zuteilung kostenloser Zertifikate
- 31.3. verifizierte Emissionsmeldung
- 30.4. Abgabe Zertifikate
- 30.6. Bericht zur Überprüfung des Monitoringkonzeptes
- 31.12. Bekanntgabe Änderungen in Kapazität, Auslastung oder Betriebsweise

Johanna Gaiswinkler, Wien

Rumänien

BUNA DIMINEATA! Business! Neue monatliche Info-Reihe der Casa Austria Bukarest (NH/Marketing-Austria): 26.9.2012, 9.00 Uhr, „Kündigung von Arbeitsverträgen“ und „Selektionsbewertung von Bewerbungen“.

Anmeldung unter <http://www.marketing-a.com/pages/bunadimineata/registerbdb.php>

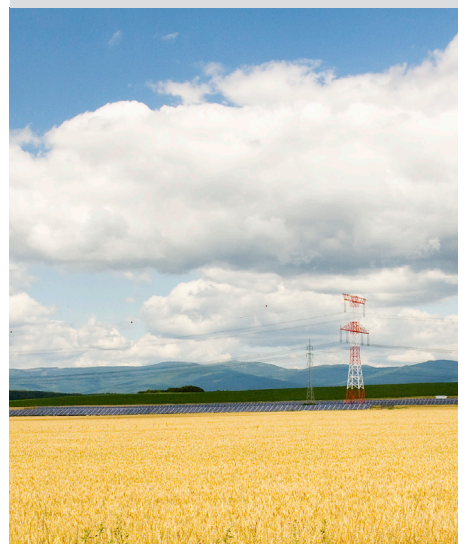
Splitter

RO: Das Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung wurde auf den 1. Februar 2013 verschoben

Mit Dringlichkeitsverordnung Nr. 44/2012, im Amtsblatt Nr. 606 vom 23. August 2012 veröffentlicht, hat die Regierung entschieden, dass die neue Zivilprozessordnung am 1.2.2013 in Kraft tritt. Dies war anfänglich für den 1.9.2012 vorgesehen (PG).

RO: Investitionsförderung

Am 09.08.2012 wurde im rumänischen Amtsblatt ein Regierungsbeschluss veröffentlicht, welcher eine staatliche Unterstützung in zahlreichen Wirtschaftsbereichen vorsieht. Die Beträge können bis zu 28 Mio. Euro erreichen (MR).





Splitter

AT: UVP-G-Novelle erlassen

Die UVP-G-Novelle wurde mit BGBl I 77/2012 am 2.8.2012 veröffentlicht. Ein Überblick über die wesentlichen Punkte der Regierungsvorlage wurde im Newsletter vom Juni 2012 dargestellt. Diese Punkte wurden im Nationalrat unverändert beschlossen (GJ).

AT: Wiener AWG novelliert

Klarstellung durch raschen Landtagsbeschluss: "Liegenschaft im Sinne dieses Gesetzes ist der Grundbuchkörper im Sinne des Allgemeinen Grundbuchanlegungsgesetzes" (SP).

Österreich

Schigebietserweiterungen – Fremdenverkehr als öffentliches Interesse

Der Verwaltungsgerichtshof anerkennt, dass Sportanlagen öffentlichen Interessen aus wirtschaftlicher Sicht dienen können.

Der Gerichtshof hatte die Erweiterung des Schigebiets Weißsee durch eine Doppelsesselbahn zu beurteilen (VwGH 21.5.2012, 2010/10/0147). Die naturschutzrechtliche Interessenabwägung der Salzburger Landesregierung, welche die positiven Auswirkungen des Projekts auf den Fremdenverkehr, die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Umsetzung von Vorgaben im Räumlichen Entwicklungskonzept als „besonders wichtig“ und somit überwiegend anerkannte, wurde bestätigt.

Besondere Brisanz kommt dieser Entscheidung insofern so, als der Umweltsenat anlässlich der Erweiterung des Schigebiets Schmittenhöhe durch vier Seilbahnen eine Befassung mit genau diesen öffentlichen Interessen (Fremdenverkehr/Tourismus, Arbeitsplätze, Umsetzung von Planungsvorgaben) a priori verweigerte (Umweltsenat 12.6.2012, US 4B/2011/16-85). Das Projekt könne diesen Interessen nicht – wie durch § 3a Sbg NSchG vorgegeben – „unmittelbar“ dienen.

Der VwGH sah dies im Fall Weißsee in Fortsetzung seiner bisherigen Judikatur ganz offensichtlich anders.

Martin Niederhuber, Wien

Seminare

IIR Seminar „Wasserkraft 2012“

Niederhuber/Sander: Ausbau der Wasserkraft in sensiblen Zonen: Natura 2000 und Artenschutz/Ausbau der Wasserkraft mit und ohne Bewilligung nach § 104a WRG

26. – 28.9.2012, Holiday Inn Vienna South, Hertha Firnberg-Straße 5, 1100 Wien

ÖWAV Seminar „Schigebietserweiterungen“

Niederhuber: Keine Angst vor der Umweltverträglichkeitsprüfung/Worauf lässt man sich mit einem UVP-Verfahren ein?

Niederhuber/Reichel: Die erfolgreiche naturschutzrechtliche Genehmigung/Forstrecht – der Weg zur Rodungsbewilligung/Raumordnung und Flächenwidmung

18.10.2012, 9:00 bis 16:30 Uhr, WIFI Salzburg Saal I (EG), Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg

ÖWAV Seminar „Naturschutzrecht in der Praxis“

Niederhuber: Das öffentliche Interesse – ein Phantom? Interessenabwägung im Naturschutzrecht

Reichel: „Schon wieder eine geschützte Art!“ – Artenschutz in Naturschutz- und UVP-Verfahren

24.10.2012, 9:30 bis 17:00 Uhr, forte FortBildungszentrum, Museumstraße 31, 4020 Linz



Österreich Gewerbeordnungs-Novelle

Änderungen im Anlagenrecht in den Bereichen vereinfachtes Genehmigungsverfahren, Kundmachung und einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Mit BGBl I 85/2012 wurden Änderungen zur Gewerbeordnung 1994 erlassen. Zunächst kommt im Verfahren über die Frage, ob ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, Nachbarn Parteistellung zu. Damit wird der bisherigen Judikatur Rechnung getragen. Weiters ist die Kundmachung der mündlichen Verhandlung in Zukunft via Gemeinde-Amtstafel, Anschlag am Betriebsgrundstück und in den Nachbarhäusern sowie standardmäßig im Internet vorzunehmen. Anträge für IPPC-Anlagen sind in einer Tageszeitung, in der Gemeindezeitung sowie im Internet kundzumachen.

Zudem wird die Anwendung einstweiliger Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen eingeschränkt: Wird eine Anlage bewilligungslos errichtet/betrieben oder ohne Genehmigung geändert, kann die fehlende Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen binnen angemessener Frist beantragt werden, ohne dass eine Schließung oder Stilllegung des Betriebs angeordnet werden muss. Dies gilt auch bei Verstößen gegen Verordnungen oder Bescheidaufgaben. Einschränkende Voraussetzung ist aber, dass keine Bedenken bezüglich einer Gefährdung oder Umweltbelastung vorliegen.

Magdalena Gollé, Wien

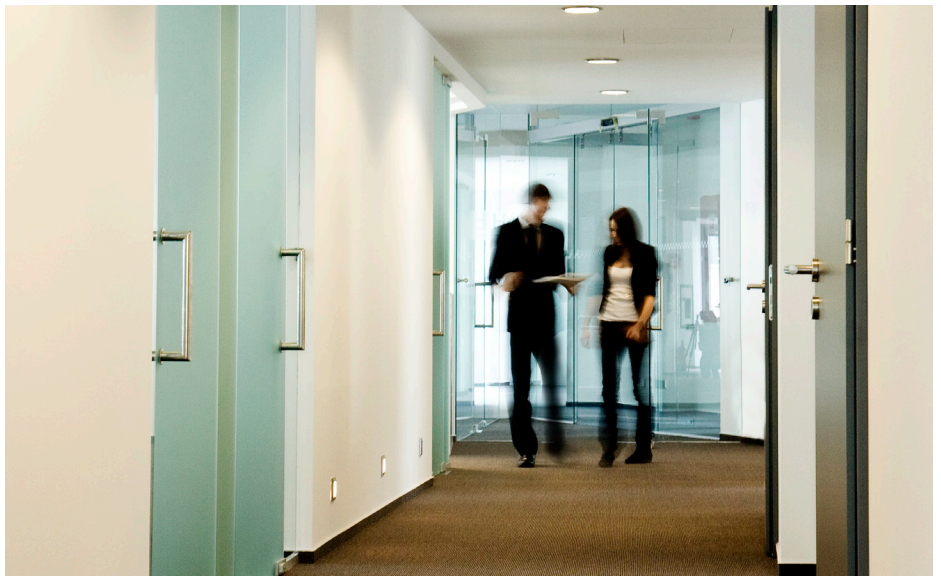
Slowakei Arbeitsrechtsnovelle

Die Regierung hat eine Novelle des Arbeitsrechtsgesetzes abgesegnet, mit der auf Kosten der Flexibilisierung die Rechte der Arbeitnehmer gestärkt werden sollen.

Am 22.8.2012 hat die Regierung die Novelle des Arbeitsgesetzbuches genehmigt. Da die Regierung im Parlament die Mehrheit genießt, ist mit einer raschen Verabschiedung zu rechnen.

Mit der Novelle sollen die Rechte der Arbeitnehmer gestärkt werden. Die am meisten diskutierte Änderung ist die Wiedereinführung des Anspruchs auf Entgelt und Abfindung in der Kündigungsfrist. Der Anspruch auf Abfindung soll allerdings erst nach zwei Jahren entstehen. Die Höhe der Abfindung wird weiterhin von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängen, wobei eine Grenze für die Abfindung eingeführt werden soll, die das Fünffache des Durchschnittslohns beträgt.

Peter Zajac, Bratislava



Wien

NH Niederhuber Hager
Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

Bukarest

NH Bukarest Rechtsanwaltskanzlei
Hirsch Popescu Marinescu SCA
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro | www.nhp.ro

Bratislava

NH Hager Niederhuber
Advokáti s.r.o.
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11 | F +421 2 32 78 64 - 41
office@nhp.sk | www.nhp.sk

Prag

NH Bernhard Hager
Pobřežní 394/12
Oasis Florenc
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550
office@nhpraha.eu | www.nhp.eu